Gemeinde Fluorn-Winzeln Landkreis Rottweil

Benutzungsordnung für den Betrieb gewerblicher Art (BgA) Mehrzweckhalle Fluorn

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Mehrzweckhalle Fluorn ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Fluorn-Winzeln im Sinne des § 10 der Gemeindeordnung. Sie dient grundsätzlich dem Sportunterricht der örtlichen Schule, dem Übungsbetrieb der örtlichen Sport treibenden Vereine, Verbände und Organisationen, der Durchführung von Sportveranstaltungen (Spielbetrieb) und kann von örtlichen Vereinen und Institutionen, zugelassenen Parteien und ortsansässigen natürlichen und juristischen Personen nach vorheriger Anmeldung und mit Zustimmung der Gemeinde zu Veranstaltungen benutzt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde Fluorn-Winzeln.
- (2) Die laufende Beaufsichtigung obliegt dem Hausmeister. Er hat für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen und übt als Vertreter der Gemeinde das Hausrecht aus. Die **Anlage 1 Hausordnung** ist zu beachten. Den im Rahmen dieser Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 2 Überlassung der Halle

- (1) Die Mehrzweckhalle steht montags bis samstags für den Sportunterricht und für Übungsabende zur Verfügung. Veranstaltungen haben immer Vorrang.
- (2) Die Belegung wird durch einen Belegungsplan geregelt. Die Benutzung im Rahmen dieses Belegungsplanes bedarf keiner besonderen Genehmigung durch die Gemeinde. Der Belegungsplan ist für alle Benutzer verbindlich und wird bei Bedarf überarbeitet. Nicht benötigte Belegungen dürfen nur mit Genehmigung weitergegeben werden.
- (3) Für Sonderveranstaltungen steht die Mehrzweckhalle in der Regel an Samstagen und Sonntagen zur Verfügung. Die Belegung erfolgt aufgrund eines Veranstaltungskalenders, der von der Gemeinde im Benehmen mit den Vereinen und ihnen gleichgestellten Vereinigungen erstellt wird.
- (4) Die Nutzung der Mehrzweckhalle kann zur Durchführung von Reinigungsarbeiten eingeschränkt werden. In diesem Falle werden die Benutzer entsprechend informiert. Während den Sommerferien ist die Halle ganz geschlossen.
- (5) Einen Anspruch auf Überlassung der Turnhalle haben weder Vereine noch sonstige Veranstalter.

§ 3 Benutzung im Rahmen des Sportunterrichts und der Übungsabende

(1) Die Mehrzweckhalle darf nur in Begleitung eines Aufsicht führenden Lehrers bzw. eines Übungsleiters betreten und benutzt werden. Die Aufsicht führende Person ist für die einzelne Gruppe verantwortlich, hat dauernd anwesend zu sein und die Halle als letztes zu verlassen.

- (2) Für die Mehrzweckhalle wird ein Hallenbuch geführt. Die Aufsicht führenden Personen haben darin die Benutzung einzutragen. Festgestellte Mängel und besondere Vorkommnisse, insbesondere Beschädigungen, sind im Hallenbuch einzutragen und dem Hausmeister zu melden.
- (3) Weitere Regelungen zur Benutzung der Mehrzweckhalle im Rahmen des Sportunterrichts und der Übungsabende sind der Anlage 2 Benutzungsvorschriften für den Sportbetrieb zu entnehmen.

§ 4 Vermietung für Sonderveranstaltungen

- (1) Anträge auf Vermietung der Halle außerhalb des Belegungsplanes sind mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeinde zu stellen. Sie müssen Angaben über Art und Dauer sowie Umfang der Benutzung enthalten. Im Antrag muss eine voll geschäftsfähige natürliche Person benannt werden, welche sich gegenüber der Gemeinde verantwortlich zeichnet und bei ggf. auftretenden Schäden haftet.
- (2) Die Gemeinde behält sich vor, bei Sonderveranstaltungen einen Sicherheitsdienst auf Kosten des Veranstalters zu beauftragen.
- (3) Weitere Regelungen zur Benutzung der Mehrzweckhalle für Sonderveranstaltungen sind der Anlage 3 Benutzungsvorschriften für Sonderveranstaltungen zu entnehmen.

§ 5 Hallenbetrieb und Bewirtschaftung

- (1) Der Veranstalter trägt die alleinige Verantwortung für die Erfüllung aller gesetzlichen Meldepflichten und die Einholung erforderlicher Genehmigungen. Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, des Gaststättengesetzes, des Landesnichtraucherschutzgesetzes, des Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung etc. sei ausdrücklich hingewiesen. Musikveranstaltungen sind vom Veranstalter bei der GEMA anzumelden.
- (2) Technische Einrichtungen dürfen nur von den mit den technischen Anlagen vertrauten Aufsicht führenden Personen bedient werden. Die bestehenden Sicherheitsbestimmungen und Auflagen zum Lärmschutz sind zu beachten.
- (3) Die Bestuhlung darf nur entsprechend den genehmigten Bestuhlungsplänen vorgenommen werden. Notausgänge und Fluchtwege müssen frei zugänglich sein.

§ 6 Entgeltordnung

(1) Für die Benutzung der Räume und Anlagen des BgA Mehrzweckhalle Fluorn als öffentliche Einrichtung der Gemeinde Fluorn-Winzeln werden die in der Anlage 4 festgesetzten Nutzungsentgelte erhoben. Die Nutzungsentgelte erhöhen sich um die gesetzliche Mehrwertsteuer. Die Gemeinde behält sich für Sonderfälle eine von diesen Pauschalsätzen abweichende Regelung sowie die Erhebung einer Kaution vor.

- (2) Das Nutzungsentgelt wird 14 Tage nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Schuldner des Nutzungsentgeltes ist der Nutzer bzw. Veranstalter, mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Nutzer bzw. Veranstalter hat der Gemeinde zur Entgeltabrechnung die erforderlichen Angaben zu machen. Grundlage ist das Hallenbuch, der Belegungsplan bzw. die abgeschlossenen Mietverträge.

§ 7 Haftung

- (1) Der Veranstalter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und Abwicklung nach ihrer Beendigung. Zur Einhaltung der Höchstbesucherzahl hat der Veranstalter die erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten zu veranlassen. Der Veranstalter stellt das notwendige Ordnungspersonal.
- (2) Die Gemeinde als Vermieterin haftet nicht für Schäden, die durch eigenes leicht fahrlässiges Verhalten verursacht wurden, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- (3) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtung, Betriebsstörungen oder bei sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Gemeinde lediglich, wenn sie Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat.
- (4) Der Veranstalter haftet der Gemeinde gegenüber entsprechend den gesetzlichen Regelungen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Der Veranstalter stellt die Gemeinde von allen Schadensersatzansprüchen, die durch Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können und die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, frei.
- (6) Der Veranstalter ist verpflichtet, eine ausreichende Veranstaltungshaftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung mit den Anlagen 1-4 tritt rückwirkend zum 01.02.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 04.09.1973 mit allen Änderungen außer Kraft.

Fluorn-Winzeln, den 27.04.2016 Bernhard Tjaden Bürgermeister